

da j<sup>r</sup> II. 58 angeführt. III. 47 bis 50 sind mit 45 + 46 j<sup>r</sup>  
in dem Artikel (45) vereinigt u. glossiert, jedoch ohne die  
Sylbenzeichen auf III. 51 als "heffen" Artikel, welcher nach  
Artikel 47 verzeichnet ist. Nach dem Register auf im  
Text gefasst ist. die gl. heißt heißt ab j<sup>r</sup> III. 47. 52.

64, 70, 71 Artikel. der heffen Artikel ist III. 47.  
steht nach dem Register mit III. 79 der heffen. Für  
die heffen die ist in der 1. Familie der I. Ordnung  
ist angegeben der heffen Artikel ist Register mit  
der heffen. Stetig: Hier finden in dem  
dritten Buche an j<sup>m</sup> zweifelt articuli und glossen  
nicht, das und es sind sie auch hier in dem  
register nicht.